

99102008002000

Kinderbetreuungskosten geltend machen

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000094-99102008002000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008002000
Leistungsbezeichnung I	Kinderbetreuungskosten geltend machen
Leistungsbezeichnung II	Kinderbetreuungskosten geltend machen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) – Sonderausgaben • § 39a EStG – Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag
Teaser	Aufwendungen für die Betreuung Ihres Kindes, das jünger als 14 Jahre alt oder wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und das bei Ihnen lebt, können Sie als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.
Volltext	Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten Aufwendungen für die Betreuung Ihres Kindes, das jünger als 14 Jahre alt oder wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und das bei Ihnen lebt, können Sie als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt ab 2025 bis zu 80 Prozent der Aufwendungen (höchstens jährlich EUR 4.800 je Kind). Bis 2024 konnten maximal zwei Drittel der Aufwendungen (höchstens jährlich EUR 4.000 je Kind) berücksichtigt werden. Zu den Kinderbetreuungskosten zählen beispielsweise Ausgaben für die Unterbringung im Kindergarten, in einer Kindertagesstätte, einer Kinderkrippe beziehungsweise bei einer Tagesmutter oder auch Kosten für eine Haushaltshilfe, soweit sie das Kind betreut. Voraussetzung für den Abzug der Kosten ist, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung per Überweisung auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt ist. Besucht Ihr Kind einen Kindergarten oder Hort, gilt der Gebührenbescheid als Rechnung. Barzahlungen kann das Finanzamt nicht anerkennen.

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Nicht berücksichtigt werden Ausgaben für die Verpflegung des Kindes, für jede Art von Unterricht (auch Nachhilfeunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa Schreibmaschinen- oder Computerkurs) sowie für sportliche und andere Freizeitaktivitäten.

Erforderliche Unterlagen

- Vordrucke für die Einkommensteuererklärung („Anlage Kind“) beziehungsweise Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Formulare & Online-Dienste)
- gegebenenfalls Rechnung und Zahlungsbeleg (Kontoauszug) als Nachweis für die Betreuungskosten
- bei Betreuung in einer Tagesstätte: anstelle der Rechnung Kopie des Bescheides über den Elternbeitrag

Voraussetzungen

Grundsätzlich können Sie Kinderbetreuungskosten absetzen, wenn das betreute Kind

- zu Ihrem Haushalt gehört,
- im ersten Grad mit Ihnen verwandt oder Ihr Pflegekind ist,
- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ausnahmeregelung: Für Kinder, bei denen im Alter von 25 oder 26 Jahren und vor dem 01.01.2007 eine Behinderung eintrat, gilt noch die Altersgrenze von 27 Jahren.

Hinweis: Aufwendungen für die Betreuung von Stief- und Enkelkindern sind nicht begünstigt.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung

- Wenn Sie Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen wollen, müssen Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung die "Anlage Kind" abgeben (für jedes Kind eine eigene).
- Auf Grundlage dieser Angaben stellt das Finanzamt fest, ob und in welcher Höhe absetzbare

Modul

Sachverhalt

Aufwendungen vorliegen und berücksichtigt diese dann bei der Steuerfestsetzung. Der Steuerbescheid enthält entsprechende Bemerkungen hierzu.

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Freibetrag)

- Durch Eintrag eines Freibetrages in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) können sich bei Arbeitnehmern die Kinderbetreuungskosten schon im Laufe des Kalenderjahres beim Lohnsteuerabzug positiv auswirken. Dazu müssen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.
- Reichen Sie den ausgefüllten Antrag mit den entsprechenden Nachweisen beim Finanzamt ein.
- Es wird geprüft, in welcher Höhe ein Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) eingetragen werden kann (gegebenenfalls entsprechende Änderung).
- Arbeitgebern werden die geänderten ELStAM mit entsprechender Gültigkeitsangabe im elektronischen Verfahren zum Abruf bereitgestellt.
- Sofern Sie einen Ausdruck Ihrer ELStAM wünschen, vermerken Sie dies auf dem Antragsvordruck. Die eigenen ELStAM können Sie auch nach kostenfreier Registrierung über www.elster.de einsehen.

Tipp: Als elektronische Alternative zum Papierformular können Anträge ebenso im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ oder mit Angeboten anderer Softwarehersteller eingereicht werden.

Hinweis: Einen Freibetrag können die Mitarbeiter des Finanzamtes nur dann eintragen, wenn die abzugsfähigen Betreuungskosten insgesamt höher als EUR 600,00 sind (gegebenenfalls zusammen mit eintragungsfähigen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Ähnlichem).

Bearbeitungsdauer

Frist

- Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren: • Beantragung ab 01.10. für das folgende Jahr bis spätestens 30.11. des

Modul	Sachverhalt
	laufenden Jahres • Beantragung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung: Abgabe grundsätzlich bis 31.7. des Folgejahres beim Finanzamt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Einspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	